



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG) Fundstelle

Wr. AWG - Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hiefür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)

Änderung

LGBI. Nr. 53/1996, CELEX Nrn.: 375L0442, 391L0156

LGBI. Nr. 39/2001

LGBl. Nr. 49/2001

LGBI. Nr. 17/2006, CELEX Nrn.:379L0409, 385L0337, 392L0043, 396L0061, 397L0049, 397L0062, 32001L0042 und

32003L0035

LGBl. Nr. 33/2007

LGBI. Nr. 48/2010, CELEX Nr.: 32008L0098

LGBl. Nr. 49/2012

LGBl. Nr. 31/2013

LGBl. Nr. 45/2013

Präambel/Promulgationsklausel

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse
- § 2. Wiener Abfallwirtschaftsplan
- § 2a. Umweltprüfung
- § 2b. Umweltbericht

§ 2c.	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umweltanwaltschaft	
§ 2d.	Grenzüberschreitende Konsultationen bei der Umweltprüfung	
§ 2e.	Entscheidungsfindung	
§ 2f.	Bekanntgabe der Entscheidung	
§ 2g.	Überwachung	
§ 2h.	Umweltauswirkungen auf Europaschutzgebiete ("Natura 2000-Gebiete")	
§ 2i.	Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügigen Änderungen des Abfallwirtschaftsplans ohne Umweltprüfung	
§ 2j.	Abfallvermeidungsprogramm	
§ 3.	Informationspflicht	
§ 4.	Begriffsbestimmungen	
§ 5.	Ausnahmen vom Geltungsbereich	
§ 6.	(entfällt)	
§ 7.	(entfällt)	
§ 8.	(entfällt)	
§ 9.	Eigentumsübergang	
2. ABSCHNITT		
Abfallvermeidung und -verringerung		
§ 10.	Instrumente der Abfallvermeidung und -verringerung	
§ 10a.	Abfallkonzept für Baustellen	
§ 10b.	Schadstofferkundung	
§ 10c.	Abfallkonzept für Veranstaltungen	
§ 10d.	Verwendung von Mehrwegprodukten bei Veranstaltungen	
3. ABSCHNITT		
Abfallbehandlung		
§ 11.	Abfalltrennung	
§ 12.	Verwertung von Abfällen	
§ 13.	(entfällt)	
§ 14.	(entfällt)	
§ 15.	(entfällt)	
4. ABSCHNITT		

Sammlung und Behandlung von Müll		
§ 16.	Öffentliche Müllabfuhr	
§ 17.	Einbezogene Liegenschaften	
§ 18.	Ausnahmen	
Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr		
§ 19.	Allgemeine Anforderungen	
§ 19a.	Ausnahmen	
§ 19b.	Gemeinsame Sammelbehälterstand- und Abholplätze im Umleersystem für mehrere Liegenschaften	
§ 19c.	Gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholsystem für mehrere Liegenschaften	
§ 20.	Benützung der Sammelbehälter	
§ 20a.	Benützung der Sammelbehälter für den öffentlichen Gebrauch	
§ 21.	Müllverdichter, Müllzerkleinerer	
§ 22.	Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und Abholungen	
§ 22a.	Änderung der Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und der Abholungen	
§ 23.	Eigentümerwechsel	
5. ABSCHNITT		
Sammlung von verwertbaren Abfällen		
§ 24.	Öffentliche Altstoffsammlung	
§ 24a.	Einbringung in Sammelbehälter	
§ 24b.		
6. ABSCHNITT		
(entfällt)		
7. ABSCHNITT		
Abgabe		
§ 34.	Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe	
§ 35.	Abgabepflicht	
§ 36.	Berechnung der Jahresabgabe	
§ 37.	Änderung der Abgabe	
§ 38.	Abgabeschuldner und Haftungspflichtige	

§ 39.	Festsetzung der Abgabe	
§ 40.	Fälligkeit	
§ 41.	Einschränkung der Müllabfuhr	
8. ABSCHNITT		
Schlussbestimmungen		
§ 42.	Bauwerke auf fremdem Grund und Boden	
§ 43.	Kleingartenanlage mit Vertretung	
§ 44.	Dingliche Wirkung der Bescheide	
§ 45.	Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge	
§ 46.	Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht	
§ 47.	Strafbestimmungen	
§ 48.	Behörden	
§ 49.	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	
§ 50.	Sprachliche Gleichbehandlung	
§ 5.	Übergangsbestimmungen	
§ 52.	In-Kraft-Treten	
§ 53.	Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft	
Anhang I	Informationen für den Umweltbericht gemäß§ 2b	
Anhang II	Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 2a Abs. 5	
Anhang III	Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen; Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können; Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können; Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können	
In Kraft seit	: 01.01.2014 bis 15.04.2020	

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$